## Merkblatt

## Hinweise zum Lagerfeuer

Nach dem geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes dürfen ab 2016 keine Gartenabfälle mehr verbrannt werden (z.B. trockener Strauch- und Baumschnitt oder Laub). Ausnahmen gelten künftig nur noch für Pflanzenabfälle von kranken Pflanzen, die wie bisher nur mit einer entsprechenden Genehmigung des Pflanzenschutzdienstes der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft verbrannt werden dürfen. Auch sind Brauchtumsfeuer sowie die Verwendung von trockenem Brennholz zum Kochen oder Grillen oder als Licht- und Wärmequelle in Brenn- und Feuerschalen weiterhin möglich, sofern dieses nicht zu Gefahren oder Belästigungen führt und vom Ordnungsamt genehmigt wurde.

Mit der generellen Abschaffung der Brenntage wurden Wertstoffhöfe eingerichtet. In unserer Gemeinde befindet sich dieser Wertstoffhof in der Bahnhofstraße in Weißenborn-Lüderode bei dem sog. Pumpenhäuschen (gegenüber des Sportplatzes). Dort können Bioabfälle freitags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr (in den Wintermonaten; ansonsten freitags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr) und samstags von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr abgegeben werden.

## Auflagen zum Abbrennen eines Lagerfeuers

Ziel eines solchen Feuers ist nicht die (unzulässige) Abfallbeseitigung, sondern die Pflege des Brauchtums.

Für die Entgegennahme und Bearbeitung des Antrags auf Genehmigung wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben. Die Erhebung erfolgt in einem Kostenbescheid.

Gemäß §§ 5 ff., 27, 42 Ordnungsbehördengesetz (OBG), §§ 15, 18 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Sonnenstein (OBV) ergehen folgende Anordnungen:

- 1. Die im Antrag benannte Person ist für die gesamte Durchführung des Feuers verantwortlich und haftbar.
- 2. Folgende Bestimmungen sind beim Verbrennen zu beachten:
  - 2.1. Das Verbrennen ist verboten
    - a) bei lang anhaltender, extrem trockener Witterung,
    - b) bei starkem Wind,
    - c) auf brennbarem Untergrund.
  - 2.2. Beim Verbrennen sind folgenden Mindestabstände einzuhalten:
    - 1. 50 Meter zu Gebäuden, jedoch
    - 2. 100 Meter zu
      - a) Gebäuden mit Aufenthaltsräumen,
      - b) Gebäuden mit weicher Bedachung,
      - c) öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich landund forstwirtschaftlichem Verkehr dienen,
      - d) Wäldern und Heckenrainen, wobei insbesondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandstufen (ab Waldbrandstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,

- e) landwirtschaftlichen Flächen mit leichtentzündlichem Bewuchs,
- f) Erholungseinrichtungen,
- g) Erdöl- und Erdgasanlagen sowie Energieversorgungsanlagen
- 3. 300 Meter zu Krankenanstalten o. ä. Einrichtungen.
- 2.3. Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten; gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern. Zur Feuerbekämpfung muß ein geeignetes Gerät bzw. eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen, so daß das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind.
- 2.4. Das Erdreich um die Feuerstelle ist aufzugraben, feucht zu halten oder mit Steinen geeignet zu schützen.
- 3. Es darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht abgelagertes Holz, frischer Baumschnitt und Laub sind nicht für Lagerfeuer geeignet und daher als pflanzliche Abfälle zu behandeln.
- 4. Das Verbrennen von Abfall, wie z. B. Altreifen, Altöl, Sperrmüll (dazu gehören auch gestrichenes, lackiertes und beschichtetes Holz, Altfenster, Altplaste, Folien u. a.), Gartenabfälle, nicht ausreichend trockener Baum- und Strauchschnitt und andere pflanzliche Abfälle sowie oder anderen Stoffen außer trockenes, naturbelassenes Holz ist außerhalb dafür zugelassener Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 28 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) verboten und kann als Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.
- 5. Sollte das trockene, naturbelassene Holz für das Feuer schon Wochen vor dem Abbrennen aufgeschichtet worden sein, so ist dieses im Interesse des Natur- und Tierschutzes unmittelbar vor dem Abbrennen umzuschichten. Damit wird Kleinsäugern, wie Igeln, Mäusen sowie Kleinvögeln, Lurchen und Amphibien die Möglichkeit gegeben, aus der für sie tödlichen Falle zu entkommen.
- 6. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 19 OBV i.V.m. § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden, sofern nicht eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG (Geldbuße bis zu 100 000,00 €) oder Straftat (z.B. nach § 306 Strafgesetzbuch StGB: Brandstiftung, § 306 d StGB: Fahrlässige Brandstiftung, § 306f StGB: Herbeiführen einer Brandgefahr, § 315 Abs. 3 StGB: Luftverunreinigung, § 326 Abs. 1 StGB: Unerlaubter Umgang mit Abfällen) in Betracht kommt.
- 7. Sollte ein Feuer außer Kontrolle geraten, scheuen Sie sich nicht, die Feuerwehr zu alarmieren!